

I. Vorbemerkung

Im Rahmen des Projekts „Steuerbefolgungskosten“ sollen die Kosten ermittelt werden, die Steuerpflichtigen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten im Rahmen der Unternehmensbesteuerung entstehen.

Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland existieren hierzu – bis auf eine Studie des RWI aus dem Jahre 2003 – bislang kaum detaillierte Forschungsarbeiten, wohingegen in anderen Ländern (insbesondere USA, Großbritannien, Neuseeland und Australien) umfassende Studien vorgelegt wurden.

Grundsätzlich lassen sich empirische Daten zur Quantifizierung von „Steuerbefolgungskosten“ auf zwei Wegen erheben. Zum einen ist dies die unmittelbare Befragung der Steuerpflichtigen, die unternehmerische Einkommen beziehen. Zum anderen ist dies die Befragung von Steuerberatern, deren beratende Tätigkeiten über die Honorarabrechnungen die Kosten der Steuerbefolgung maßgeblich bestimmen.

Mit dem Ihnen vorliegenden Fragebogen wird der zuletzt genannte Weg beschritten.

Der Fragebogen gliedert sich in Abhängigkeit von der Rechtsform der Unternehmen in einen solchen zur Erfassung der Steuerbefolgungskosten von Kapitalgesellschaften (Kapitalgesellschaftsfragebogen) und einen solchen zur Erfassung der Steuerbefolgungskosten von bilanzierenden Personengesellschaften und Einzelunternehmen sowie von Überschussermittlern bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (Personengesellschaftsfragebogen). Basisjahr für die Datenerhebung ist der Veranlagungszeitraum 2003.

Der Kapitalgesellschafts- und der Personengesellschaftsfragebogen sind jeweils prozessorientiert aufgebaut. Das bedeutet, dass zunächst die mandanten-spezifischen Gegenstandswerte und Honorare für Buchführung, Lohnbuchführung und Abschlussarbeiten erhoben werden, bevor daran anschließend Gegenstandswerte und Honorare zur Anfertigung der verschiedenen Steuererklärungsformulare inklusive der Bescheidprüfungen, Honorare für steuerliche Beratungsleistungen und solche für die Vertretung von Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren abgefragt werden. Alle einzutragenden Beträge sind dabei auf volle € gerundet anzugeben.

II. Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens

Zu 1. Branche des Unternehmens

In diesem Abschnitt soll die Gesellschaft des Mandanten nach ihrer Haupttätigkeit einer der genannten Branchen zugeordnet werden. Bei Vorliegen mehrerer branchenspezifischer Tätigkeiten sind solche von untergeordneter Bedeutung zu vernachlässigen. Die zutreffende Branche ist im dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen.

Zu 2. Buchführung

In Abschnitt 2.1 ist der Gegenstandswert für die Buchführung nach § 33 Abs. 6 StBGebV anzugeben und zwar *unabhängig* davon, ob der Steuerberater mit der Erstellung derselben betraut worden ist oder nicht.

Wurde ein entsprechendes Mandat erteilt oder ein externer Dritter mit der Buchführung beauftragt, ist das berechnete Honorar für die Buchführung bzw. für die Prüfung der vorgelegten Buchführung für steuerliche Zwecke in Abschnitt 2.2 einzutragen. Erstellt der Mandant die Buchführung dagegen eigenständig, ist dies in Abschnitt 2.2 durch den Zusatz „**SELBST**“ zu vermerken.

Zu 3. Lohnbuchführung

In Abschnitt 3.1 ist die durchschnittliche Anzahl der voll- und teilzeittätigen Arbeitnehmer als Bezugsgröße für die Honorarermittlung einzutragen. Ohne Relevanz hierfür ist, ob der Mandant die Lohnbuchführung selbst erstellt hat.

Für den Fall, dass die Lohnbuchführung nicht vom Mandanten selbst oder von externen Dritten übernommen wurde, sind in Abschnitt 3.2 die Jahreskosten für Lohnbuchführung (inklusive Einrichtungskosten) sowie in Abschnitt 3.3 die Jahreslohnsteuer inklusive KiSt und SolZ anzugeben. Werden externe Dritte mit der Lohnbuchführung beauftragt, sind die hierfür berechneten Kosten entsprechend einzutragen. Sind diese Daten dem Steuerberater nicht bekannt, ist dies durch den Zusatz „**UNBEKANNT**“ zu vermerken.

Erstellt der Mandant die Lohnbuchführung dagegen eigenständig, ist dies in Abschnitt 3.2 durch den Zusatz „**SELBST**“ festzuhalten.

Zu 4: Abschlussarbeiten

Bei bilanzierenden Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften ist in Abschnitt 4.1 das Eigenkapital zum 1. Januar 2003 nach Steuerbilanz auszuweisen.

In Abschnitt 4.2 (Kapitalgesellschaftsfragebogen) ist der Buchwert der Anteile, deren Veräußerungsgewinn nach § 8 b Abs. 2 Satz 1 KStG steuerfrei wäre, zu erfassen. Werden solche Anteile nicht gehalten, ist „**NULL**“ einzutragen.

In Abschnitt 4.2 (Personengesellschaftsfragebogen / Fall a)) und Abschnitt 4.3 (Kapitalgesellschaftsfragebogen) ist die Summe der zinslos gewährten Darlehen (mit und ohne Rangrücktritt) von Anteilseignern und den ihnen nahe stehenden Personen an die Gesellschaft anzugeben. Liegen diese nicht vor, ist „**NULL**“ einzutragen.

In den Abschnitten 4.4 und 4.5 (Kapitalgesellschaftsfragebogen) und den Abschnitten 4.3 und 4.4 (Personengesellschaftsfragebogen / Fall a)) ist jeweils der Jahresüberschuss nach § 275 HGB sowie die Bilanzsumme nach Handelsbilanz anzugeben.

In Abschnitt 4.6 (Kapitalgesellschaftsfragebogen) und Abschnitt 4.5 (Personengesellschaftsfragebogen / Fall a)) ist das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung als Gegenstandswert einzutragen.

In Abschnitt 4.7 (Kapitalgesellschaftsfragebogen) und Abschnitt 4.6 (Personengesellschaftsfragebogen / Fall a)) ist das entsprechende Honorar für die dort genannten Steuerberatungstätigkeiten festzuhalten.

In Abschnitt 4.1 bzw. Abschnitt 4.2 (Personengesellschaftsfragebogens / Fall b)) ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei Vorliegen eines Gewerbebetriebs bzw. bei selbständiger Arbeit einzutragen. In Abschnitt 4.3 dieses Fragebogens ist der Gegenstandswert für Abschlussarbeiten zu vermerken. In Abschnitt 4.4 ist das dem Mandanten in Rechnung gestellte Honorar für die Überschussermittlung oder die Prüfung des Abschlusses für steuerliche Zwecke anzugeben.

Im Folgenden wird nun getrennt für den Kapitalgesellschaftsfragebogen und den Personengesellschaftsfragebogen angegeben, wie die Kosten zur Erstellung der verschiedenen Steuererklärungen und die Kosten für weitere steuerliche Beratungsleistungen zu verzeichnen sind.

Kapitalgesellschaftsfragebogen:

Zu 5. - 8. Körperschaft-, Gewerbe-, Kapitalertrag- und Umsatzsteuererklärung

In den Abschnitten 5.1, 6.1, 7.1 und 8.1 ist der Gegenstandswert zur Erstellung der jeweiligen Steuererklärung einzutragen.

In den Abschnitten 5.2, 6.2, 7.2 und 8.2 ist das berechnete Honorar für die Bearbeitung sämtlicher notwendiger Steuererklärungsformulare inklusive der Bescheidprüfungen anzugeben.

In den Abschnitten 5.3, 6.3 und 7.3 ist die jeweils festzusetzende Steuer unter Berücksichtigung des SolZ bei der KSt und der KEST zu vermerken. In Abschnitt 8.3 ist die verbleibende USt nach Zeile 106 des amtlichen Formulars zur USt-Jahreserklärung einzutragen.

Zu 9. Sonstiges

Abschnitt 9 stellt ein „Auffangbecken“ zum Zwecke der umfassenden Ermittlung von Steuerbefolgungskosten dar. Erfasst werden sollen unter Abschnitt 9.1 das Jahreshonorar, welches aus steuerlichen Beratungsleistungen resultiert, die in den Abschnitten 1 bis 8 noch nicht berücksichtigt bzw. abgefragt wurden. Hierzu gehören beispielsweise die steuerliche Optimierungsberatung / Steuergestaltung, steuerliche Beratung zur Rechtsformwahl sowie die in § 23 StBGebV genannten sonstigen Einzeltätigkeiten.

In Abschnitt 9.2 ist das Jahreshonorar für die Vertretung des Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren anzugeben.

Wurden solche Steuerberaterleistungen nicht in Anspruch genommen, ist „**NULL**“ einzutragen.

Zu 10. ESt-Folgekosten

In Abschnitt 10 sind ESt-Folgekosten einzutragen, um eine Vergleichbarkeit von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften / Einzelunternehmen hinsichtlich ihrer Steuerbefolgungskosten herzustellen.

Personengesellschaftsfragebogen:

Zu 5. - 7. Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung

Abschnitt 5 des Personengesellschaftsfragebogens gliedert sich in zwei Bereiche. Notwendig ist dies, um dem Unterschied zwischen der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen Rechnung zu tragen.

Bei Personengesellschaften sind in den Abschnitten 5.1 und 5.2 lediglich Gegenstandswert und Honorar für die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte auf Ebene der Gesellschaft anzugeben. Nicht erfasst werden dagegen die Befolgungskosten einzelner Gesellschafter. D. h., erstreckt sich das Mandat lediglich auf die Betreuung eines Personengesellschafters, nicht aber auf die Personengesellschaft, bleibt dieser Sachverhalt im Fragebogen unberücksichtigt.

Erstreckt sich das Mandat hingegen auf die Betreuung eines Einzelunternehmers, sind neben dem Gegenstandswert und dem Honorar für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung (ohne Ermittlung der Einkünfte, inklusive der Bescheidprüfung) in den Abschnitten 5.1 und 5.2 auch das zu versteuernde Einkommen und die festzusetzende ESt inklusive SolZ in den Abschnitten 5.3 und 5.4 festzuhalten.

In den Abschnitten 6.1 bis 6.3 sind der Gegenstandswert zur Erstellung der GewSt-Erklärung (zuzüglich der GewSt-Zerlegungserklärung), das Honorar für die Bearbeitung sämtlicher notwendiger GewSt-Formulare sowie die festzusetzende

GewSt anzugeben. Analog hierzu ist in den Abschnitten 7.1 bis 7.3 der Gegenstandswert zur Anfertigung der USt-Erklärung, das Honorar für die Bearbeitung sämtlicher USt-Formulare und die verbleibende USt nach Zeile 106 des amtlichen Formulars zur USt-Jahreserklärung einzutragen.

Zu 8. Sonstiges

Abschnitt 8 stellt ein „Auffangbecken“ zum Zwecke der umfassenden Ermittlung von Steuerbefolgungskosten dar. Erfasst werden sollen unter Abschnitt 8.1 das Jahreshonorar, welches aus steuerlichen Beratungsleistungen resultiert, die in den Abschnitten 1 bis 7 noch nicht berücksichtigt bzw. abgefragt wurden. Hierzu gehören beispielsweise die steuerliche Optimierungsberatung / Steuergestaltung, steuerliche Beratung zur Rechtsformwahl sowie die in § 23 StBGebV genannten sonstigen Einzeltätigkeiten.

In Abschnitt 8.2 ist das Jahreshonorar für die Vertretung des Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren anzugeben.

Wurden solche Steuerberaterleistungen nicht in Anspruch genommen, ist „**NULL**“ einzutragen.

Prinzipien zur Auswahl der Stichprobe

Grundsätzlich wäre es hinsichtlich einer möglichst akkuraten Ermittlung von Steuerbefolgungskosten im Rahmen der Unternehmensbesteuerung wünschenswert, möglichst große bzw. umfangreiche Stichproben bei einzelnen Steuerberatern durchführen zu können. Die Qualität der Stichprobenergebnisse nimmt nämlich mit zunehmendem Stichprobenumfang zu. Da die Bearbeitung des Fragebogens bei den Steuerberatern Zeit bindet und insofern Kosten verursacht, wären wir für eine Auswertung von insgesamt **20 Mandanten pro Steuerberater** dankbar. Bezüglich der Stichprobenauswahl gibt es drei Punkte zu beachten:

1. **Die Stichprobe sollte zufällig gezogen werden.** D. h., der im Rahmen unseres Forschungsprojekts relevante Mandantenkreis (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen) sollte einerseits unabhängig von der Höhe unternehmerischer Kennziffern des Mandanten (wie z. B. Umsatz, Jahresüberschuss / Bilanzgewinn, Mitarbeiterzahl) sowie andererseits unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme von Steuerberatungsleistungen durch das Mandat ausgewählt werden. So könnte z. B. der für die Stichprobe relevante Mandantenstamm, jeweils getrennt nach Rechtsformen, durchnummeriert und im Anschluss entsprechend der Punkte 2. und 3. ausgewählt werden.
2. **Ausschließlich „gesunde“, operativ tätige Gesellschaften sollten im Rahmen der Stichprobe Berücksichtigung finden.** Nicht zum relevanten Mandantenkreis gehören daher z. B. reine Komplementärgesellschaften ohne operative Tätigkeiten, insolvente oder auch in Liquidation befindliche Gesellschaften.
3. **Die Struktur des Mandantenstammes in der Stichprobe sollte mit der gesamten Mandantschaft des Steuerberaters (der Grundgesamtheit) übereinstimmen.** Betreut ein Steuerberater beispielsweise insgesamt 100 Kapitalgesellschaften, 50 Personengesellschaften und 30 Einzelunternehmen, sollte die Stichprobe mit einem Umfang von 20 Mandanten ($100/9 \approx 11$ Kapitalgesellschaften, $(50/9 \approx 6)$ Personengesellschaften und $(30/9 \approx 3)$ Einzelunternehmen beinhalten.

Fragebogen zur Erfassung der Steuerbefolgungskosten von Kapitalgesellschaften für das Kalenderjahr 2 0 0 3

1. Branche des Unternehmens (bestimmt nach dem wesentlichen Gegenstand des Unternehmens)

- Handel
- Produktion
- Dienstleistungen
- Sonstige

2. Buchführung ⇒ § 33¹

gerundet auf volle €

- 2.1. Jahresumsatz oder höhere Aufwandssumme nach § 33 Abs. 6
- 2.2. Jahreshonorar für Buchführung oder für Prüfung der vorgelegten Buchführung für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 1)

3. Lohnbuchführung ⇒ § 34

- 3.1. durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer (Vollzeit / Teilzeit)
- 3.2. Jahreskosten für Lohnbuchführung (inklusive Einrichtungskosten) außerhalb des Unternehmens
- 3.3. Jahreslohnsteuer inklusive KiSt und Solidaritätszuschlag

4. Abschlussarbeiten ⇒ § 35

- 4.1. Eigenkapital zum 01.01.2003 nach Steuerbilanz
- 4.2. Buchwert der Anteile, deren Veräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfrei wäre
- 4.3. Summe der zinslos gewährten Darlehen (mit und ohne Rangrücktritt) von Anteilseignern und den ihnen nahe stehenden Personen an die Gesellschaft
- 4.4. Jahresüberschuss nach § 275 HGB bzw. Zeile 21 des Mantelbogens KSt 1A (Formular 2003)
- 4.5. Bilanzsumme nach Handelsbilanz

¹ Nicht weiter gekennzeichnete Paragraphen sind solche der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV).

- 4.6. Gegenstandswert nach § 35 Abs. 2 Nr. 1
- 4.7. Gesamthonorar für Abschlussaufstellung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 a) ,
beratende Mitwirkung (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 a) und 8) oder Prüfung
für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 2)

5. Körperschaftsteuererklärung zzgl. Eigenkapitalentwicklungserklärung

- 5.1. Einkommen nach § 24 Abs.1 Nr. 3
- 5.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher notwendiger KSt-Formulare
inklusive der Bescheidprüfungen (§ 28)
- 5.3. festzusetzende KSt inklusive Solidaritätszuschlag

6. Gewerbesteuererklärung zzgl. Gewerbesteuererlegungserklärung

- 6.1. Gewerbeertrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 5. a)
- 6.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher notwendiger GewSt-Formulare
inklusive der Bescheidprüfungen (§ 28)
- 6.3. festzusetzende GewSt

7. Kapitalertragsteuererklärung

- 7.1. Kapitalerträge nach § 24 Abs. 1 Nr. 14
- 7.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher KEST-Formulare inklusive
Steuerbescheinigungen und Bescheidprüfungen (§ 28)
- 7.3. festzusetzende KEST inklusive Solidaritätszuschlag

8. Umsatzsteuererklärung

- 8.1. 10% der gesamten Entgelte zzgl. Eigenverbrauch
nach § 24 Abs. 1 Nr. 8
- 8.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher notwendiger USt-Formulare
inklusive der Bescheidprüfungen (§ 28)
- 8.3. verbleibende USt (gemäß Zeile 106 des amtlichen Formulars
zur Umsatzsteuerjahreerklärung)

9. Sonstiges

9.1. Jahreshonorar für steuerliche Beratungsleistungen (steuerliche Optimierungsberatung/Steuergestaltung, steuerliche Beratung zur Rechtsformwahl, etc. sowie sonstige Einzeltätigkeiten nach § 23 S. 1 Nr. 1-10) zu den Steuerarten 5. – 8.

9.2. Jahreshonorar für die Vertretung des Mandanten in gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

10. ESt-Folgekosten

10.1. lohnsteuerpflichtige Jahresvergütung für angestellte Gesellschafter

10.2. abzuführende LSt, KiSt und Solidaritätszuschlag hierfür

10.3. Honorar für dieses Lohneinkommen in der ESt-Erklärung

10.4. Honorar für Kapitalerträge nach 7. im Rahmen der ESt

Fragebogen zur Erfassung der Steuerbefolgungskosten von

- a) bilanzierenden Personengesellschaften
und Einzelunternehmen
 - b) Überschussermittlern bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
oder selbständiger Arbeit
- für das Kalenderjahr 2 0 0 3

1. **Branche des Unternehmens** (bestimmt nach dem wesentlichen Gegenstand des Unternehmens)

- Handel
- Produktion
- Dienstleistungen
- Sonstige

2. **Buchführung** ⇒ § 33² gerundet auf volle €

- 2.1. Jahresumsatz oder höhere Aufwandssumme nach § 33 Abs. 6
- 2.2. Jahreshonorar für Buchführung oder für Prüfung der vorgelegten Buchführung für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 1)

3. **Lohnbuchführung** ⇒ § 34

- 3.1. durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer (Vollzeit /Teilzeit)
- 3.2. Jahreskosten für Lohnbuchführung (inklusive Einrichtungskosten) außerhalb des Unternehmens
- 3.3. Jahreslohnsteuer inklusive KiSt und Solidaritätszuschlag

4. **Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten im Fall a) ⇒ § 35

- 4.1. Eigenkapital nach Steuerbilanz am 01.01.2003
- 4.2. Summe der zinslos gewährten Darlehen (mit und ohne Rangrücktritt) von Anteilseignern und den ihnen nahe stehenden Personen an die Gesellschaft
- 4.3. Jahresüberschuss nach § 275 HGB
- 4.4. Bilanzsumme nach Handelsbilanz

² Nicht weiter gekennzeichnete Paragrafen sind solche der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV).

- 4.5. Gegenstandswert nach § 35 Abs. 2 Nr. 1
- 4.6. Gesamthonorar für Abschlussaufstellung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1. a)),
beratende Mitwirkung (§ 35 Abs. 1 Nr. 7 a) und 8) oder Prüfung
für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 2)

Abschlussarbeiten im Fall b) ⇒ § 25

- 4.1. Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebs-
ausgaben bei Vorliegen eines Gewerbebetriebs
- 4.2. Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebs-
ausgaben bei selbständiger Arbeit
- 4.3. Summe der Betriebseinnahmen oder höhere Summe der
Betriebsausgaben nach § 25 Abs. 1 S. 2
- 4.4. Gesamthonorar für Überschussermittlung (§ 25 Abs. 1 S. 1)
oder Prüfung für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 1)

5. Einkommensteuererklärung

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte

- 5.1. Summe der positiven Einkünfte nach § 24 Abs. 1 Nr. 2
- 5.2. Honorar für die Bearbeitung der Feststellungserklärung
(inklusive Anlagen) ohne Ermittlung der Einkünfte, inklusive
der Bescheidprüfung (§ 28)

Einkommensteuererklärung des Einzelunternehmers

- 5.1. Summe der positiven Einkünfte nach § 24 Abs. 1 Nr. 1
- 5.2. Honorar für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung
ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte, inklusive der Bescheid-
prüfung (§ 28)
- 5.3. zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 S. 1 EStG
- 5.4. festzusetzende ESt inklusive Solidaritätszuschlag

6. Gewerbesteuererklärung zzgl. Gewerbesteuererlegungserklärung

- 6.1. Gewerbeertrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 5. a)
- 6.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher notwendiger GewSt-Formulare
inklusive der Bescheidprüfungen (§ 28)
- 6.3. festzusetzende GewSt

7. Umsatzsteuererklärung

- 7.1. 10% der gesamten Entgelte zzgl. Eigenverbrauch
nach § 24 Abs. 1 Nr. 8
- 7.2. Honorar für Bearbeitung sämtlicher notwendiger USt-Formulare
inklusive der Bescheidprüfungen (§ 28)
- 7.3. verbleibende USt (gemäß Zeile 106 des amtlichen Formulars
zur Umsatzsteuerjahreerklärung)

8. Sonstiges

- 8.1. Jahreshonorar für steuerliche Beratungsleistungen (steuerliche
Optimierungsberatung/Steuergestaltung, steuerliche Beratung
zur Rechtsformwahl, etc. sowie sonstige Einzeltätigkeiten nach
§ 23 S. 1 Nr. 1-10) zu den Steuerarten 5. – 7
- 8.2. Jahreshonorar für die Vertretung des Mandanten in gerichtlichen
und außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren